

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Itzstedt vom 27.03.2006

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei den in Anlage 3 zu dieser Satzung genannten Fußwegen findet kein Reinigungsdienst statt. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Reinigungspflicht gilt für die in den Anlagen 1,2 und 4 zu dieser Satzung genannten Straßen und Wege für folgende Straßenteile und Flächen:
- a) die Gehwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen (befestigt oder unbefestigt),
 - c) die als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichnete Flächen,
 - d) Rinnsteine (ausgenommen ist die Segeberger Str. und die Hamburger Str.) und
 - e) sonstige Fußgängerstraßen.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Reinigungspflicht für die Verkehrsflächen der in der Anlage 2 Nr. 1 – 10 und der Anlage 5 Nr. 1 – 4 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und sonstigen Fußgängerstraßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke zur Hälfte auferlegt.

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen

Abs. 5 wird Abs. 4 und Abs. 6 wird Abs. 5

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile und sonstigen Fußgängerstraßen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut und Abfall geringen Umfangs zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in den Rinnstein geschafft werden und ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen

Abs. 7 wird Abs. 6

§ 5 Grundstücksbegriff

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es Bestandteile der Straße bzw. sonstige Fußgängerstraße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße bzw. sonstiger Fußgängerstraßen getrennt ist.

Neufassung der Anlage 1

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Itzstedt

- | | | |
|-------------------------|--------------------|----------------------------|
| - Am Dorfplatz | - Am Ehrenmal | - Amselweg |
| - An de Tegelie | - Bi de Mergelkuhl | - Boddermelkstraat |
| - Dieksbarg | - Drosselweg | - Eichenweg |
| - Elisenweg | - Eschenweg | - Fasanenweg |
| - Finkenstieg | - Hamburger Str. | - Haumoorredder |
| - Im Siek | - Im Winkel | - Johannsmoor |
| - Lerchenweg | - Lindenbarg | - Lindenbergredder Nr. 1-6 |
| - Lindenweg | - Lütt Wennern | - Meisenweg |
| - Oeringer Weg Nr. 1-11 | - Ole Koppel | - Petersilienstr. |
| - Rügelsberg | - Schafskoppel | - Schmedbarg |
| - Schützenstr. | - Seering | - Seetwiete |
| - Seeweg | - Segeberger Str. | - Sperlingsbogen |
| - Steindamm | - Tinnern Blöken | - Wennern |

- Wiesenweg

Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 – 3 der Straßenreinigungssatzung wird ersatzlos gestrichen

Anlage 4 wird Anlage 3 und Anlage 5 wird Anlage 4

Art. 2

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, den 27.12.2016

gez. Peter Reese

(Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 02.01.2017

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. i.V. Holger Fischer